

4

BUNDESGERICHTSHOF 2087 025

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 29/66

URTEIL

Verkündet am
11. Juli 1967
Kriegl,
Justizhauptssekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

1. des Max H [REDACTED],
 2. der Betty H [REDACTED],
- beide in Nü[REDACTED], R[REDACTED]straße [REDACTED] n.,

Beklagten, Berufungskläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B[REDACTED],
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion A[REDACTED]
Außenstelle F[REDACTED] in F[REDACTED]/B[REDACTED]., Kö[REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Juli 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hauß, Heinrich Meyer und Dr. Nußgens

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 10. November 1965 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagten als frühere Eigentümer eines Hausgrundstücks auf Schadensersatz mit der Begründung in Anspruch, sie hätten es unterlassen, den Erwerb von jüdischer Seite beim Zentralmeldeamt in Bad N[REDACTED] anzuzeigen.

Die Beklagten erwarben durch notarischen Vertrag vom 8. [REDACTED] 1939 das Grundstück Nü[REDACTED], Gi[REDACTED] P[REDACTED] Nr. [REDACTED] 1/3 Wohnhaus (Eckhaus) und Hofraum, Gebäude Al[REDACTED]straße 80 zu dem unter dem Einheitswert liegenden Kaufpreis von 70.000 RM und wurden im Grundbuch als Eigentümer eingetragen. Für den im Grundbuch vorher eingetragenen, verstorbenen Eigentümer Hermann K[REDACTED] handelte als Testamentsvollstrecker Max I[REDACTED] W[REDACTED] aus D[REDACTED]. Das Anwesen wurde im Kriege zerstört.

- 3 -

Die Beklagten meldeten diesen Erwerb nicht beim Zentralmeldeamt in Bad N[REDACTED] an. Im Jahre 1958 veräußerten sie das Grundstück weiter.

Der Kläger hat die Beklagten auf Grund des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 für die amerikanische Zone vom Geltungstage des 10. November 1947 (im folgenden: REG) zu der Anzeige für verpflichtet gehalten, weil die Veräußerer des Grundstücks Juden gewesen seien und die Beklagten die gegen sie sprechende Entziehungsvermutung nicht widerlegen könnten. Durch die schuldhafte Unterlassung der Anzeige sei die anerkannte Nachfolgeorganisation IR[REDACTED] außerstande gewesen, den Rückerstattungsanspruch innerhalb der Ausschlußfrist bis zum 31. Dezember 1948 anzumelden. Dadurch sei ihr ein Schaden entstanden. Sie sei nach § 249 BGB so zu stellen, als ob die Anmeldung rechtzeitig vorgenommen worden wäre. Dann wäre die IR[REDACTED] Eigentümerin eines Grundbesitzes mit jetzigem Verkehrswert geworden. Die IRSO habe ihren Anspruch durch Globalvertrag vom 7. April/29. Juli 1952 an den Kläger abgetreten.

Der Kläger hat von den Beklagten die Zahlung eines Geldbetrages in Höhe des derzeitigen Verkehrswertes des Grundstücks nebst Zinsen gefordert.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten. Sie haben vorgetragen: Im Jahre 1939 seien sie durch eine Zeitungsanzeige des Grundstücksmaklers Sch[REDACTED] auf das Grundstück aufmerksam geworden. Da die Verkäufer Barzahlung erstrebt hätten, sei der Angebotspreis von 73.000 RM auf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

70.000 RM ermäßigt worden. Dieser Betrag sei dem Verkäufer nach Abzug einer geringen Steuerschuld zugeflossen. Der Erbgemeinschaft möchten einige Juden oder Halbjuden angehört haben. Diese seien aber Ausländer gewesen und hätten über das Geld frei verfügen können. Zwar sei der Kaufpreis auf ein Sonderkonto einbezahlt worden. Der Grund habe aber darin gelegen, daß Verkäuferin eine Erbgemeinschaft gewesen sei und eine geringe Steuerschuld bestanden habe.

Im Jahre 1947 habe der inzwischen verstorbene Apotheker Br. [REDACTED] das Grundstück kaufen wollen und sich deshalb an den Testamentsvollstrecker W. [REDACTED] gewandt, dessen Amt auch noch 1947 bestanden habe; im Hinblick auf die sich nachträglich ergebenden Rückerstattungsansprüche sei es wieder aufgelebt. Dieser habe Br. [REDACTED] über Dr. V. [REDACTED] mitteilen lassen, die Beklagten seien die rechtmäßigen Eigentümer des Grundstücks, Br. [REDACTED] möge sich an sie wenden; die früheren Eigentümer und Verkäufer würden keinerlei Ansprüche auf das Grundstück und gegen die Beklagten erheben, sie seien s.Zt. ordnungsgemäß und vollständig aus dem Verkauf entschädigt worden. Hiermit habe W. [REDACTED] ausdrücklich auf alle Rückerstattungsansprüche verzichtet. Der formlose Verzicht sei wirksam, weil W. [REDACTED] mangels Anmeldung der IR. [REDACTED] bis zum 31. Dezember 1948 Inhaber des Anspruchs und damit Verfügungsberechtigter geblieben sei; der Verzicht wirke auch gegen die Nachfolgeorganisation.

Die Beklagten haben sich auch auf Verjährung berufen (§§ 852 Abs. 1, 823 BGB i. Verb. m. Art. 90 REG) mit der Begründung, W. [REDACTED] habe als Testamentsvollstrecker damit auch Kenntnis von der Verkaufsabsicht der Beklagten erhalten

und gewußt, daß sie es bis zum 15. August 1948 nicht beim Zentralmeldeamt anmelden würden. Diese Kenntnis des Testamentsvollstreckers hätten sich die von ihm vertretenen Erben, die IR [REDACTED] und der Kläger anrechnen zu lassen.

Die Anmeldung sei unterblieben, weil sie sich nach den erwähnten Erklärungen des Testamentsvollstreckers W [REDACTED], die er zwischen 1947 und 1950 über Dr. V [REDACTED] gegenüber Br [REDACTED] abgegeben habe, darauf hätten verlassen dürfen, daß das Grundstück nicht rückerstattungspflichtig sei und in Zukunft gegen sie keine Ansprüche geltend gemacht würden. Ohne diese Erklärung des W [REDACTED] hätten sie das Grundstück angemeldet.

Soweit sie heute für eine höhere Summe haften sollten, als sie bei Verkauf erzielt hätten, müsse sich der Kläger ein in der Person des Testamentsvollstreckers W [REDACTED] begründetes Mitverschulden anrechnen lassen. Der Kläger handele auch arglistig, weil sein heutiges Verlangen zu dem früheren Verhalten der Berechtigten in Widerspruch stehe.

Der Kläger ist dem Vorbringen der Beklagten entgegengetreten. Er hat bestritten, daß der Testamentsvollstrecker W [REDACTED] im Jahre 1947 über Dr. V [REDACTED] die von den Beklagten behaupteten Erklärungen abgegeben und von der Nichtanmeldung durch die Beklagten Kenntnis erhalten habe.

Das Landgericht hat nach sachverständiger Beratung über den Verkehrswert des Grundstücks die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 107.000 DM nebst Zinsen verurteilt gegen Abtretung eines dem Kläger etwa wegen des von dem Beklagten bezahlten Kaufpreises von abgewertet

7 000 DM zustehenden Wiedergutmachungsanspruchs. Die Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten die Abweisung der Klage weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht erachtet den Klageanspruch mit der Begründung für gerechtfertigt, die Beklagten hätten die Rechtsvorgängerin des Klägers dadurch geschädigt, daß sie die gebotene Anzeige ihres rückerstattungspflichtigen Grundstückserwerbs unterlassen hätten.

1. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats hält das Berufungsgericht den ordentlichen Rechtsweg für zulässig (BGHZ 10, 164).

Die Abtretung der zunächst für die IR entstandenen Ansprüche auf den Kläger entnimmt es dem zwischen ihnen geschlossenen Globalvertrag vom 7. April/29. Juli 1952. Das wird von der Revision nicht in Zweifel gezogen.

2. Daß die Beklagten ihre Anmeldepflicht aus Art. 73 REG objektiv versäumt haben, ist unter den Parteien nicht streitig. Das Berufungsgericht weist darauf hin, daß der von dem Beklagten 1939 erworbene Grundbesitz aus jüdischer Hand stammte und der Rückerstattungspflicht nach den Artikeln 2 bis 4 REG unterlag. In Artikel 73 REG erblickt das Beru-

funksgericht zugunsten der IR ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. Diese Auffassung ist rechtlich nicht zu beanstanden (vgl. Wilts, NJW RzW 1962, 296 m. weiteren Nachweisen). Sie wird auch von der Revision nicht in Frage gestellt.

3. Des weiteren bejaht das Berufungsgericht, daß die Beklagten die Anmeldung schuldhaft unterlassen haben. Hiergegen wendet sich die Revision ohne Erfolg.

a) Artikel 73 REG schreibt die Pflicht zur Anzeige für den vor, der Vermögensgegenstände in Besitz hat, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie nach den Artikeln 2 bis 4 REG entzogen worden sind. Dem Besitzer eines Grundstücks legt Art. 74 REG darüber hinaus die Pflicht auf, sich durch Einsicht in das Grundbuch zu vergewissern, daß es sich nicht um einen anzeigepflichtigen Vermögensgegenstand handelt. Artikel 75 REG stellt unter Strafe, wenn der Anzeigepflichtige diesen Pflichten nach Art. 73 und 74 vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt.

Das Berufungsgericht hält es "erfahrungsgemäß" für "so gut wie ausgeschlossen", daß die Beklagten beim Erwerb im Jahre 1939 nicht erkannt haben sollten, daß sie von Juden kauften, trifft hierzu jedoch keine abschließende Feststellung. Nach seiner zutreffenden Annahme hätten die Beklagten bei gebotener Einsicht in das Grundbuch und die Grundakten (vgl. hierzu: Godin, Rückerstattungsgesetze 2. Aufl. Art. 74 US Bem. 2) zweifelsfreien Aufschluß erhalten, zumal im Kaufvertrag vom 4. Mai 1939 vermerkt ist,

die Verkäufer seien Juden. Damit ist es dem Beklagten verwehrt, sich auf die Unkenntnis dieser Tatsachen zu berufen, wie Art. 77 REG für die Fälle des Art. 75 ausdrücklich bestimmt.

b) Insoweit erhebt die Revision keine Beanstandungen. Die Beklagten haben zu ihrer Entlastung im wesentlichen denn auch nur vorgebracht, nach den - von ihnen behaupteten - Erklärungen des Testamentsvollstreckers Wolff, die als Verzicht auf etwaige Rückerstattungsansprüche anzusehen seien, hätten sie sich nicht mehr für anzeigepflichtig zu halten brauchen. Zutreffend geht das Berufungsgericht jedoch davon aus, daß die Beklagten nach ihrem eigenen Vortrag der Anzeigepflicht nicht enthoben waren. Die Anzeigepflicht wäre - unbeschadet der Frage der sachlich-rechtlichen Auswirkung eines formlosen Verzichts - nur dann entfallen, wenn der Verzicht ausdrücklich und schriftlich in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 10. November 1947 abgegeben worden wäre (Art. 73 Abs. 2 d REG). Einen solchen Hergang haben die Beklagten selbst nicht vorgetragen.

Einen Irrtum der Beklagten über den Fortfall ihrer Pflicht zur Anzeige nach Art. 73 REG hält das Berufungsgericht für nicht entschuldbar. Es führt aus, wenn die Beklagten es unterlassen hätten, über diese für sie wichtige Rechtsfrage durch Einholung einer Auskunft bei den Wiedergutmachungsbehörden genauen Aufschluß zu erhalten, so sei das fahrlässig.

c) Diese Auffassung ist entgegen der Meinung der Revision rechtlich nicht zu beanstanden.

Hier steht nicht in Frage, ob ein etwaiger Irrtum der Beklagten über ihre Rückerstattungspflicht, sondern nur, ob eine unrichtige Vorstellung über ihre Anzeigepflicht vorwerfbar ist. Zweck der Vorschrift über die Anzeigepflicht ist es, zu gewährleisten, daß alles unter das REG fallende Vermögen erfaßt wird. Der Anzeigepflichtige soll grundsätzlich nicht selbst darüber entscheiden können, ob die sachlich rechtlichen Voraussetzungen der Rückerstattung vorliegen (vgl. auch Godin aaO Art. 73 US Bem. 1, 3 b am Ende). So ist auch anerkannt, daß ein Rechtsirrtum über die Rechtsfolgen einer Entziehung, auch darüber, ob die Entziehung eine Rückerstattungspflicht auslöst - dahingestellt, ob ein derartiger Irrtum der Beklagten entschuldbar wäre -, schon um deswillen ausscheidet, weil nicht die Kenntnis der Rückerstattungspflicht, sondern die Kenntnis der Entziehung zur Anzeige verpflichtet (Godin aaO Art. 73 US Bem. 5 am Ende).

Die Entschuldbarkeit eines Irrtums der Beklagten über ihre Anzeigepflicht kann nicht mit dem unter Beweis gestellten Vorbringen der Beklagten, auf das sich jetzt die Revision bezieht, dargetan werden, sowohl der Testamentsvollstrecker W. wie auch der von ihnen konsultierte Grundstücksmakler Wiesengrund hätten den Beklagten die Rechtmäßigkeit ihres Grundeigentums bestätigt und zum Ausdruck gebracht, dieses Grundvermögen unterliege nicht der Rückerstattung. Für die Frage der Anzeigepflicht gibt die von der Revision erstrebte Feststellung nichts her. Daß die Beklagten über diese Rechtsfrage einen Sach-, geschweige denn einen Rechtskundigen befragt hätten, tragen sie selbst nicht vor. Daß sie nur bei einer Befragung der Wiedergutmachungsbehörden entlastet wären, will das Berufungsgericht nicht sagen. Wohl hätte ein solches Vorgehen genügt.

4. Nach der weiteren rechtsbedenkenfreien Annahme des Berufungsgerichts ist der IR durch das schuldhaftes Unterlassen der Anzeige ein Schaden entstanden.

a) Bei Anmeldung, so führt das Berufungsgericht aus, hätte die IR durch die zentrale Meldestelle Kenntnis von dem rückerstattungspflichtigen Vermögensgegenstand erhalten und bei Ausbleiben einer Anmeldung durch die ursprünglich Berechtigten innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des REG selbst bis zum 31. Dezember 1948 angemeldet mit der Folge, daß sie demnächst die Rechtstellung der Berechtigten und damit das Recht zur weiteren Verfolgung des Rückerstattungsanspruchs erworben hätte. Die Ausübung dieses Rechts hätte, wie das Berufungsgericht im einzelnen unter Bezugnahme auf das landgerichtliche Urteil darlegt, dazu geführt, daß die Beklagten das Grundstück an die IR hätten herausgeben müssen, weil die Entziehungsvermutung des Art. 3 Abs. 1 REG gegen sie gestanden hätte und sie diese nicht nach Art. 3 Abs. 2 REG hätten widerlegen können.

Die Beklagten hatten die Entstehung eines Schadens unter Hinweis darauf in Abrede gestellt, der Testamentsvollstrecker W habe nach dem Kriege mit bindender Wirkung für die übrigen Erben auf alle Rückerstattungsansprüche verzichtet und dieser Verzicht sei auch gegenüber der IR als Rechtsnachfolgerin wirksam. Das Berufungsgericht ist dem zutreffend schon deshalb nicht gefolgt, weil es - unangefochten - die Überzeugung gewonnen hat, daß der Testamentsvollstrecker W am . 1942 verstorben ist. Hilfsweise führt es aus, der von dem Beklagten behauptete Verzicht sei aber auch deshalb unwirksam, weil die Verfügung, soweit W als

Testamentsvollstrecker gehandelt habe, unentgeltlich gewesen wäre (§ 2205 BGB), und, soweit er als Miterbe zu 1/30 tätig geworden sei, die Bestimmung des § 2033 Abs. 2 BGB, jedenfalls aber das Fehlen der in § 2033 Abs. 1 Satz 2 BGB vorgeschriebenen Form entgegenstände.

b) Das Berufungsgericht hält die Beklagten grundsätzlich zur Naturalherstellung, wegen Unmöglichkeit ihrer Durchführung (Herausgabe des Grundstücks) zur Entschädigung des Wertes des Grundstücks in Geld für verpflichtet. Die Bemessung ihrer Höhe ist von den Beklagten nicht angegriffen worden.

5. Die Beklagten hatten als Kaufpreis 70.000 RM gezahlt. Das Berufungsgericht lehnt es trotz Artikel 44 Abs. 1 REG ab, diesen auf 1 : 10 und damit auf 7 000 DM umgestellten Betrag als Schadensminderungsposten anzusetzen mit der Begründung, es sei nicht nachgewiesen, daß die Verkäufer die freie Verfügung über den Kaufpreis erlangt hätten. Die Revision bittet um Nachprüfung, ob das Berufungsgericht die Beweislast nicht unzutreffend den Beklagten auferlegt habe.

Selbst wenn man mit der Revision davon ausgeht, im Rahmen des Art. 44 REG habe der Rückerstattungsberechtigte nachzuweisen, daß er bei der Entziehung nicht die freie Verfügung über die Gegenleistung des Erwerbers erlangt habe (Art. 44 Abs. 3 REG; vgl. Harmening, Rückerstattungsgesetz 2. Aufl. zu Art. 36 REG brit. = Art. 44 REG am. Ben. III 3 a und f), ist im Ergebnis dem Berufungsgericht zu folgen. Das Berufungsgericht geht unangefochten davon aus, daß der Kaufpreis nach Anweisung auf ein Sperrkonto

eingezahlt wurde. Zum gleichen Ergebnis war das landgerichtliche Urteil, auf das sich das Berufungsgericht bezieht, unter Verwertung der Grundakten gelangt. Damit steht tatrichterlich fest, daß der Berechtigte bei der Entziehung nicht die freie Verfügung über die Gegenleistung der Beklagten erlangt hatte (Art. 44 Abs. 3 REG). Demgegenüber hatten die Beklagten vorgetragen, das Sperrkonto sei später freigegeben worden. Damit machten sie den späteren Wegfall der Voraussetzungen des sich zu ihrem Nachteil auswirkenden Artikels 44 Abs. 3 REG geltend; es oblag daher ihnen, einen solchen Hergang nachzuweisen. Von ihm hat sich das Berufungsgericht aber nicht zu überzeugen vermocht und diesen Umstand zutreffend sich zum Nachteil der Beklagten auswirken lassen.

Seine Überzeugung hat das Berufungsgericht in möglicher tatrichterlicher Würdigung und ohne Verstoß gegen Denkgesetze sowie Erfahrungssätze gewonnen. Von ihrem Ergebnis ist daher im Revisionsverfahren auszugehen. Hierzu erhebt die Revision keine besonderen Beanstandungen.

II. Auch die weiteren von der Revision beanstandeten Ausführungen des Berufungsgerichts, mit denen es ein dem Kläger anzulastendes Mitverschulden des Testamentsvollstreckers W■■■■, die Begründetheit der Einrede der Arglist und der Verjährung verneint, lassen einen Rechtsfehler nicht erkennen. .

III. Nach alledem war die Revisision unbegründet
und mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Hanebeck Dr. Bode Dr. Hauß Meyer Dr. Nußgens